

FR_GERICHTE 607 2017 42 vom 8. Januar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2017_42

FR: FR_GERICHTE 607 2017 42 du 8 janvier 2017

IT: FR_GERICHTE 607 2017 42 del 8 gennaio 2017

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Ordnungsbussen

Erwägungen

E. 1

Die am 18. Oktober 2017 fristgerecht beim zuständigen Kantonsgericht (vgl. Art. 227 Abs. 2 und 180 Abs. 1 des Freiburger Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 [DStG; SGF 631.1]) eingereichte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 18. September 2017 enthält Rechtsbegehren und ist begründet (vgl. Art. 180 Abs. 2 DStG). Der Beschwerdeführer, Schuldner der in Frage gestellten Busse, ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 182 DStG und Art. 76 Bst. a VRG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer sich über eine zusätzliche Bussenverfügung von CHF 320.- beschwert, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid vom 18. September 2017 hat reformatorische Wirkung und ersetzt die Bussenverfügung vom 4. August 2017 in ihrer Gesamtheit, so dass nur der Einspracheentscheid Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden kann.

E. 3.1

Art. 219 DStG sieht namentlich vor, dass mit einer Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht (Abs. 1 Bst. a). Die Kantonale Steuerverwaltung ist für die Verfügung einer Busse bei Verletzung von Ordnungsvorschriften zuständig (Abs. 2). Die Busse beträgt bis zu CHF 1'000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 10'000.- (Abs. 3). Das gesetzlich vorgesehene und im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen konsequent anzuwendende System der Ordnungsbussen soll dazu dienen, die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen durchzusetzen, einen ordentlichen Ablauf der Veranlagungsarbeiten zu ermöglichen und der ohnehin schon überlasteten Steuerverwaltung unnötigen Zusatzaufwand zu ersparen.

E. 3.2

Gemäss Art. 157 DStG werden die Steuerpflichtigen durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen (Abs. 1). Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und

vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen (Abs. 2). Die steuerpflichtige Person, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen (Abs. 3). Die Fristen werden für die direkten Kantonssteuern in Art. 150 DStG geregelt. So sieht Art. 150 Abs. 2 DStG vor, dass eine von einer Behörde angesetzte Frist erstreckt wird, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde, ob überhaupt und wie lange und wie oft sie eine Frist erstrecken will. Zu beachten ist allerdings, dass bei Vorliegen zureichender Gründe der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Fristerstreckung hat und eine Fristerstreckung somit zu bewilligen ist. Nicht geregelt wird die Bemessung der Fristerstreckung. Dieser Entscheid liegt im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde. Regelmässig sollte eine Frist, insbesondere für um-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 fangreiche und komplizierte Handlungen, die von der steuerpflichtigen Person verlangt werden, 20 oder 30 Tage betragen. Zu berücksichtigen sind auch die Jahreszeiten. Während den Ostern, Sommerferien und über Weihnachten/Neujahr sind von vorneherein längere Fristen anzusetzen. Diese Erwägungen sind mutatis mutandis auf die Fristerstreckung nach kantonalem Steuerrecht anwendbar (vgl. Urteil KG/FR 607 2016 28 vom 28. Februar 2017 E. 4b). Das System der Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung wurde per 1. Januar 2015 neu geregelt. Ab diesem Datum erhebt die Kantonale Steuerverwaltung eine Gebühr von CHF 20.- pro Fristverlängerung für die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung (vgl. Art. 1 Bst. a des Tarifs vom 11. November 2013 der Gebühren der Kantonalen Steuerverwaltung [Tarif KStV; SGF 631.16]).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer, nach einer ersten Fristerstreckung bis 30. Juni 2017, von der Kantonalen Steuerverwaltung mit einem als "Fristerstreckungsgesuch" betitelten Briefes vom 9. Juni 2017 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er die Steuererklärung einreichen müsse, oder aber diese Abgabefrist erneut verlängern könne, indem er entweder den Betrag von CHF 20.- "vor Ende des Monats" bezahle, oder ein Erstreckungsgesuch einreiche. Der Beschwerdeführer hat allerdings innerhalb der Frist bis 30. Juni 2017 weder seine Steuererklärung eingereicht, noch den Betrag von CHF 20.- bezahlt, noch ein begründetes Fristerstreckungsgesuch eingereicht. Die Kantonale Steuerverwaltung hat daraufhin dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2017 eine Mahnung geschickt und ihn unter Bussenandrohung aufgefordert, innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens die Steuererklärung einzureichen. Der Beschwerdeführer hat dieser Mahnung jedoch innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet. Insofern hat er seine gesetzliche Pflicht zur fristgemässen Einreichung der Steuererklärung zumindest fahrlässig verletzt, sodass die Voraussetzungen für die Auferlegung einer Ordnungsbusse erfüllt waren.

E. 3.4

An diesem Ergebnis ändern die vom Beschwerdeführer gelten gemachten Umstände nichts. Es mag zwar stimmen, dass sich die Bussenverfügung mit der Bezahlung der Fristverlängerungsgebühr gekreuzt hat, die Frist zur ordentlichen Einreichung der Steuererklärung war jedoch in diesem Zeitpunkt bereits verfallen und die

Voraussetzungen der Ordnungsbusse somit gegeben. Auch die Tatsache, dass die Fristverlängerungsgebühr am 4. August 2017 bezahlt wurde, kann dem Steuerpflichtigen nicht mehr helfen, denn diese Bezahlung hätte vor dem 30. Juni 2017 erfolgen müssen, um eine Rechtswirkung zu haben. Nachdem dies nicht geschah, war die Steuererklärung per 30. Juni 2017, bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Mahnfrist, d. h. spätestens Ende Juli 2017, einzureichen, was unbestrittenermassen nicht geschah.

E. 4

Bei der Bemessung des Bussenbetrages ist auf die Schwere des Verschuldens, die Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass zur Annahme, dass die Vorinstanz irgendeinem Element nicht genügend Rechnung getragen oder ihr Ermessen nicht korrekt ausgeübt hätte. Sie hat im Gegenteil im Einspracheentscheid berücksichtigt, dass die Steuererklärung innerhalb der Einsprachefrist doch noch eingereicht wurde, und die Busse entsprechend leicht reduziert. Der Beschwerdeführer erhebt im Übrigen diesbezüglich keine konkrete Rüge und beschränkt sich auf eine, wie oben dargelegt, irrelevante Argumentation betreffend die Bezahlung der Fristverlängerungsgebühr. Demzufolge ist die auferlegte Busse auch in ihrem Betrag zu bestätigen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer seine Steuererklärung seit Jahren erst nach behördlicher Mahnung eingereicht hat.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 VRG). Es erscheint angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 200.- festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die stellvertretende Präsidentin entscheidet: I. Die Beschwerde von A._____ wird abgewiesen. Der Einspracheentscheid der Kantonalen Steuerverwaltung vom 18. September 2017 wird bestätigt. II. Die Gerichtskosten im Betrag von CHF 200.- werden A._____ auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss 73 StHG und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Freiburg, 8. Januar 2018/dbe Die Stellvertretende Präsidentin Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.